

Einzelfallprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung bzw. Erstaufforstung von Wald ist dem Regionalforstamt Münsterland zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde Gescher
Gemarkung Estern
zur Änderung der Nutzungsart in Erstaufforstung/Wald
mit einer Größe von 2,5 ha

Betroffen hiervon ist/sind folgende/s Grundstück/e:

Gemarkung Estern
Flur 9
Flurstück 82 tlw.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17 als „Erstaufforstungen“ bzw. „Rodungen“ bezeichneten Projekte.

Gemäß § 3c des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Einzelfalluntersuchungen zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidungen werden gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 27.09.2017 gez. M. Baumgart

Datum / Unterschrift